



Brüssel, den 10. August 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0167(NLE)

10102/20
ADD 1

ENV 458
COMER 74

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Ilze JUHANSONE, Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. August 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 362 final - ANNEX
----------------	-----------------------------

Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Einreichung von Vorschlägen im Namen der Europäischen Union zur Änderung von Anlage IV des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung im Hinblick auf die 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und über den Standpunkt der Europäischen Union zu Vorschlägen anderer Vertragsparteien zur Änderung von Anlage IV und anderen Anlagen
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 362 final - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 362 final - ANNEX

Brüssel, den 7.8.2020
COM(2020) 362 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Einreichung von Vorschlägen im Namen der Europäischen Union zur
Änderung von Anlage IV des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der
grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung im
Hinblick auf die 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und über den
Standpunkt der Europäischen Union zu Vorschlägen anderer Vertragsparteien zur
Änderung von Anlage IV und anderen Anlagen**

ANHANG

Vorschlag der EU zur Änderung von Anlage IV des Basler Übereinkommens (Vorschlag für eine Neufassung von Anlage IV):

Anlage IV¹

Entsorgungsverfahren

Es gibt zwei Kategorien von Entsorgungsverfahren: Verwertungsverfahren und Nichtverwertungsverfahren. Abschnitt A enthält die Nichtverwertungsverfahren und Abschnitt B die Verwertungsverfahren.

Diese Anlage gilt für Entsorgungsverfahren einschließlich vorläufiger Verfahren.

Diese Anlage gilt für alle Entsorgungsverfahren, unabhängig von ihrem rechtlichen Status und damit auch unabhängig davon, ob sie als umweltverträglich gelten.

A. Nichtverwertungsverfahren

Ein Nichtverwertungsverfahren ist ein Verfahren, das nicht der Verwertung dient, auch wenn es zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.

D*1 Ablagerung in von der Umgebung isolierten oberirdischen Deponien

D*2 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung von Flüssigkeiten oder Schlämmen in Gruben, Bergeteiche, Absetzbecken oder Sedimentationsbecken)

D*3 Ablagerung auf nicht unter D*1 und D*2 fallenden Flächen (z. B. dauerhafte oberirdische Lagerung)

D*4 Dauerhafte unterirdische Lagerung (z. B. Lagerung in Behältern in einem Bergwerk)

D*5 Ablagerung auf nicht unter D*4 fallenden Flächen (z. B. Verpressung in Bohrlöcher, Salzdome von natürlichen Hohlräumen)

D*6 Behandlung vor Ort im Boden (z. B. biologischer Abbau oder chemische Behandlung im Erdreich)

D*7 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen

D*8 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

D*9 Freisetzung in die Atmosphäre (z. B. Ableitung von komprimierten oder verflüssigten Gasen)

D*10 Nicht unter R*5 in Abschnitt B fallende thermische Behandlungen (z. B. Verbrennung)

D*11 Nicht unter D*1 bis D*10 fallende endgültige Entsorgungsverfahren

D*12 Biologische Behandlung vor Anwendung eines der in Abschnitt A beschriebenen Verfahren

¹ Die Änderungen dieser Anlage treten am [Datum zwei Jahre nach Annahme durch die Konferenz der Vertragsparteien] in Kraft, und die Sternchen werden ab [Datum vier Jahre nach Annahme durch die Konferenz der Vertragsparteien] nicht mehr verwendet.

D*13 Mechanisch-physikalische Behandlung (z. B. Verdampfen, Trocknen), chemisch-physikalische Behandlung (z. B. Lösungsmittlextraktion), chemische Behandlung (z. B. Neutralisierung, Ausfällen) oder Immobilisierung (z. B. Stabilisierung und Verfestigung) vor Anwendung eines der in Abschnitt A beschriebenen Verfahren

D*14 Nicht unter D*15 fallende mechanische Behandlungen (z. B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Schreddern, Konditionieren, Trennen) vor Anwendung eines der in Abschnitt A beschriebenen Verfahren

D*15 Vermischung, einschließlich Vermengung, vor Anwendung eines der in Abschnitt A beschriebenen Verfahren

D*16 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in Abschnitt A beschriebenen Verfahren

D*17 Nicht unter D*12 bis D*16 fallende Behandlungen vor Anwendung eines der in Abschnitt A beschriebenen Verfahren

D*18 Vorübergehende Lagerung bis zur Anwendung eines der in Abschnitt A beschriebenen Verfahren

B. Verwertungsverfahren

Ein Verwertungsverfahren ist ein Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

R*1 Vorbereitung zur Wiederverwendung (z. B. Prüfung, Reinigung, Reparatur, Aufarbeitung)

R*2 Verwertung organischer Stoffe

R*3 Verwertung von Metallen und Metallverbindungen

R*4 Verwertung anderer anorganischer Stoffe

R*5 Thermische Behandlung mit dem Hauptzweck der Energieerzeugung

R*6 Nicht unter R*1 bis R*5 fallende Verwertungsverfahren

R*7 Biologische Behandlung vor Anwendung eines der in Abschnitt B beschriebenen Verfahren

R*8 Mechanisch-physikalische Behandlung (z. B. Verdampfen, Trocknen), chemisch-physikalische Behandlung (z. B. Lösungsmittlextraktion), chemische Behandlung (z. B. Neutralisierung, Ausfällen) vor Anwendung eines der in Abschnitt B beschriebenen Verfahren

R*9 Nicht unter R*10 fallende mechanische Behandlungen (z. B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Schreddern, Konditionieren, Trennen) vor Anwendung eines der in Abschnitt B beschriebenen Verfahren

R*10 Vermischung, einschließlich Vermengung, vor Anwendung eines der in Abschnitt B beschriebenen Verfahren

R*11 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in Abschnitt B beschriebenen Verfahren

R*12 Nicht unter R*7 bis R*9 fallende Behandlungen vor Anwendung eines der in Abschnitt B beschriebenen Verfahren

R*13 Vorübergehende Lagerung bis zur Anwendung eines der in Abschnitt B beschriebenen Verfahren